

Aktenzeichen: 5 AZR 11/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Versäumnisurteil vom 9. Juni 1982
Az. 5 AZR 11/80

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 8. März 1979
Az. 5 Ca 3347/78

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 7. November 1979
Az. 12 Sa 848/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil

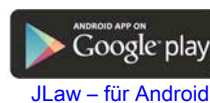
Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtskräftig!
Kassel, den 14. Juli 1982
Kühnel, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

Im Namen des Volkes!

5 AZR 11/80

12 Sa 848/79 Düsseldorf

Verkündet am
9. Juni 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

V e r s ä u m n i s -
Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. November 1979 - 12 Sa 848/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin war von November 1977 bis März 1978 bei dem Beklagten als Kellnerin beschäftigt. Sie hat behauptet, sie sei auf Prozentbasis entlohnt worden und habe in der Beschäftigungszeit insgesamt 10.781,21 DM brutto verdient. Da der Beklagte nicht die dementsprechenden Anteile an Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt bzw. Sozialversicherungsbeiträge an die AOK abgeführt habe, hat sie beantragt, den Beklagten zur Abführung dieser Beträge an das Finanzamt bzw. die AOK zu verurteilen. Hilfsweise hat sie beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 7.843,20 DM als Schadenersatz für zuwenig erhaltene Arbeitslosenunterstützung zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung hinsichtlich des Hauptantrages zurückgewiesen, weil es den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten als nicht gegeben erachtete, hinsichtlich des Hilfsantrages hat es die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Hauptklageantrag weiter.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vom 9. Juni 1982 ist die Klägerin trotz ordnungsgemäßer Ladung, die ihrem Prozeßbevollmächtigten am 14. Dezember 1981 zugestellt worden ist, nicht vertreten gewesen. Dem Antrag des Beklagten auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die Klägerin war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit den Nebenfolgen aus § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 2 ZPO zuzusprechen.

II. Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Klägerin der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

